



Nationale Datenbewirtschaftung

NaDB Detailinformation

Neuchâtel, 2021

Herausgeber: Bundesamt für Statistik (BFS)
Auskunft: Zentraler Auskunftsdienst BFS, Tel. +41 58 463 60 11
Redaktion: Abteilung Interoperabilität und Register, IOR
Themenbereich: 00 Statistische Grundlagen und Übersichten
Originaltext: Deutsch

Layoutkonzept: Sektion DIAM
Download: www.statistik.ch
Copyright: BFS, Neuchâtel 2021
Wiedergabe unter Angabe der Quelle
für nichtkommerzielle Nutzung gestattet

Nationale Datenbewirtschaftung (NaDB)

1 Ausgangslage

Am 13. Juni 2017 hat das Parlament die Motion 16.4011 FDP-Liberale Fraktion «Digitalisierung. Keine Doppelspurigkeiten bei der Datenerhebung» angenommen. Sie beauftragt den Bundesrat sicherzustellen, dass Unternehmen nicht die gleichen Daten und Informationen an verschiedene Behörden liefern müssen. Die Koordination zwischen dem BFS, den verschiedenen Bundesämtern sowie den Kantonen und Gemeinden soll dazu führen, dass der Aufwand durch Befragungen und Kontrollen für die Unternehmen abnimmt. In seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2017 hält der Bundesrat fest, dass die Motion einer wichtigen Stossrichtung der Strategie Digitale Schweiz sowie der in der E-Government-Strategie Schweiz verankerten Zielsetzung entspricht, den Aufwand bei der Abwicklung von Behördengeschäften zu reduzieren.

Zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Verwaltung werden seit Jahren vermehrt digitale Technologien eingesetzt. Um das daraus entstehende Potenzial zur geordneten mittel- bis langfristigen Umsetzung des Once-Only-Prinzips (Ziel dieses Prinzips ist, dass Unternehmen und Personen bestimmte Angaben der Verwaltung nur einmal melden müssen) effizient zu nutzen, müssen in verschiedenen Bereichen die Wertschöpfungsketten, Prozessorganisationen und die Zusammenarbeitsmodelle weiterentwickelt werden. Eine gesamtheitliche, harmonisierte Vorgehensweise ist die Voraussetzung, um die Mehrfachnutzung von Daten auszubauen und langfristig zu fördern. Dabei werden die bereits heute bestehenden organisatorischen und technischen Strukturen für einen geregelten Datenaustausch erhalten oder falls notwendig erweitert und zusätzliche Instrumente und Hilfsmittel geschaffen, um die Vernetzung der Verwaltungsstellen weiterzuentwickeln.

Damit Daten ausgetauscht werden können, muss die Interoperabilität zwischen den einzelnen Datensammlungen sichergestellt werden. Gemeint ist damit die Fähigkeit unabhängiger, heterogener Systeme möglichst nahtlos zusammenzuarbeiten, um Informationen auf effiziente Art und Weise auszutauschen, ohne dass dazu im Einzelfall gesonderte Absprachen notwendig sind. Das dazu bezüglich der Daten notwendige gemeinsame Verständnis wird durch deren Strukturierung und Standardisierung sowie durch die Transparenz der Prozesse erreicht. In einem mit den notwendigen Instrumenten ausgestatteten interoperablen System können diese Informationen für alle beteiligten Stellen einsehbar und nutzbar gemacht werden. Damit wird gewährleistet, dass eine Übersicht aller in den verschiedenen Verwaltungseinheiten verfügbaren Daten besteht. Die eigentlichen Dateninhalte werden wie bisher in den lokalen Datensammlungen in der Verantwortung der jeweiligen Verwaltungsstellen gehalten.

Der Bundesrat hat dazu am 27.09.2019 das Bundesamt für Statistik (BFS) beauftragt, in Zusammenarbeit mit anderen Bundesämtern und weiteren Stellen, die notwendigen Massnahmen für Mehrfachnutzung von Daten umzusetzen.

2 Zielbild und Voraussetzungen

Das Zielbild und die daraus abgeleiteten Massnahmen orientieren sich an der Mehrfachnutzung der Daten in den Verwaltungseinheiten. Dabei ist das Vertrauen in die Qualität der Daten und damit die Gewissheit, dass die Daten für die notwendigen Zwecke verwendet werden können, ein wesentlicher Erfolgsfaktor zu deren Mehrfachnutzung. Es muss für alle Datenlieferanten wie auch Nutzer transparent und glaubwürdig ersichtlich sein, wie der Erhebungsprozess und die Verarbeitungsmethodik der Daten ausgestaltet und wie der Zugriff auf die Daten ermöglicht wird. Diese Transparenz, ist für die Umsetzung des Once-Only-Prinzips unbedingt erforderlich.

Durch den Einbezug bestehender Stellen und Aktivitäten (Organisationen, Prozesse und Systeme) wird die Interoperabilität gefördert. Dazu werden die Regeln und Verantwortlichkeiten im Umgang mit den Daten weiterentwickelt (rechtliche Anpassungen, Koordination erweitern). Insbesondere ist dabei dem Schutz der Daten eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Konkret wird ein Datenkatalog erstellt, der unter anderem folgende Fragestellungen beantwortet:

- Wozu werden die Daten verwendet (konkreter Auftrag/Rechtsgrundlagen);
- Was ist der Inhalt der Daten (welche Attribute haben welche Bedeutung);
- Wie ist der Zustand, die Qualität der Daten (Vollständigkeit, Genauigkeit, Grundgesamtheit u.ä.);
- Wer darf auf die Daten zugreifen (wer, auf welcher Rechtsgrundlage, zu welchem Zweck, lesend, schreibend, löschend);
- Wo sind die Daten verfügbar (welche Verwaltungsstelle ist für die Daten verantwortlich);
- Welche technischen Anforderungen müssen für einen Zugriff auf die Daten erfüllt werden.

Diese beschreibenden Informationen (Metadaten) werden durch die verantwortlichen Stellen bei Bedarf aktualisiert, als Dokumentation hinterlegt und für alle berechtigten Stellen verfügbar gemacht.

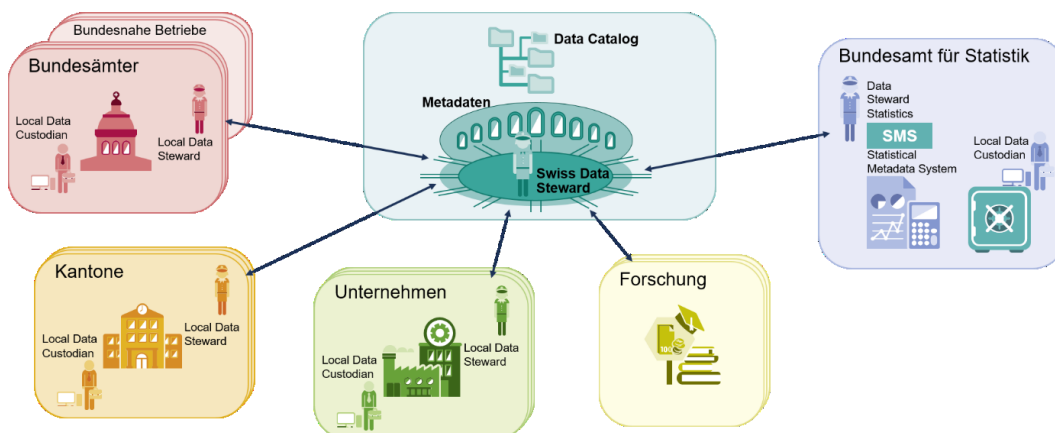


Abbildung: Akteure zur Datenhaltung und –Nutzung in Einbezug des Data Stewards

Die Koordination all dieser Standardisierungs- und Harmonisierungsaufgaben obliegt der Rolle des Schweizerischen Datenverwalters (Swiss Data Steward). Die gemeinsame Metadatenhaltung aber dezentrale Datenhaltung (Data Stewardship) gilt als zukunftsweisende Vorgehensweise, um die Mehrfachnutzung von Daten im Wertschöpfungsprozess der Verwaltung zu etablieren.

Davon abgeleitet umfasst das Zielbild ein minimales Set – so wenig wie möglich, so viel wie notwendig – an gemeinsamen Standards und Vorgehensweisen, welche zur Gewährleistung der Interoperabilität definiert und umgesetzt werden müssen. Dabei werden ausgewählte bisherige individuelle Standards und Vorgehensweisen in gemeinsame Modelle überführt.

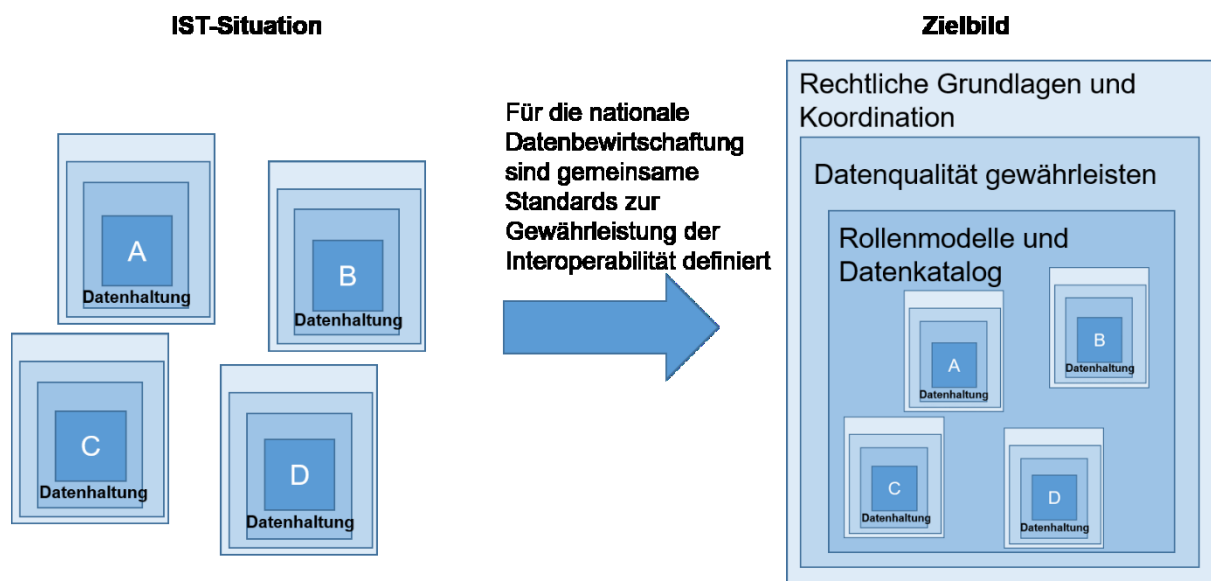


Abbildung: Paradigmawechsel im Umgang mit den Daten

Gemeinsame Standards und Vorgehensweisen zur Gewährleistung der Interoperabilität führen zu einem kulturellen Wandel im Umgang mit den Daten. Die Gewährleistung der lokalen Datenhaltung wird weiterhin durch die Wahrnehmung der Rolle des Local Data Custodian sichergestellt.

Für die Umsetzung des NaDB Programmes benötigt das BFS u.a. umfassendes Wissen und Erfahrung im Bereich der Datenharmonisierung, -standardisierung und der Definition von Metadaten. Im Rahmen des heute bestehenden Projekt SIS (Statistisches Informationssystem) werden diese Kompetenzen zur Standardisierung und Harmonisierung der statistischen Daten weiter aus- und aufgebaut.

Für die Mehrfachnutzung der Daten ist deren ausreichende Qualität von grosser Bedeutung. Dabei ist es wichtig, dass die Qualität der Daten bereits bei der Ersterfassung (an der Quelle) durch geeignete Massnahmen sichergestellt wird (beispielsweise durch Einbezug bestehender aggregierter Daten und anderer innovativer Vorgehensweisen und Methoden). Im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten zu statistischen Zwecken sind die weltweit gültigen Prinzipien statistischer Tätigkeit einzuhalten: Relevanz der Informationen, fachliche Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit, Wissenschaftlichkeit, Vergleichbarkeit, Zeitgerechtigkeit, Datenschutz und Zugänglichkeit. Insbesondere ist auch die Wahrung des Statistikgeheimnisses (BStatG) in jedem Falle zu respektieren.

3 Massnahmen

Alle Massnahmen sind so definiert, dass sie aktuelle Probleme und sich abzeichnende Herausforderungen adressieren und in einem ersten Schritt der bestehende rechtliche Rahmen nicht angepasst werden muss oder die notwendige Anpassung in nützlicher Frist erfolgen kann. Die Umsetzung erfolgt in konkreten Projekten, welche innerhalb eines spezifizierten Themenbereiches (z.B. in Themen wie Löhne, Berufsbilder, Steuern, Gesundheitsversorgung) realisiert werden. Daran anschliessend werden die dabei gewonnenen Erfahrungen in die konkrete Ausgestaltung der organisatorischen, koordinativen, rechtlichen und technischen Grundlagen, Werkzeuge und Hilfsmittel überführt, um die Umsetzungen in weiteren Themenbereichen und eine Ausweitung auf weitere föderale Ebenen und Akteure zu ermöglichen.

3.1 Umsetzungsvorhaben

Die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesrats erfolgt etappiert und besteht aus folgenden Massnahmen:

1. Ausgestaltung der künftigen statistischen und nicht-statistischen Datenhaltung und Datennutzung und der Revision der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige» (NOGA) (Projekt Qualitätssicherung Unternehmensdaten und NOGA)
2. Projekt zur Mehrfachverwendung von Daten für die Lohnstatistiken (Projekt Lohnstatistik)
3. Projekte zur Mehrfachnutzung von Steuerdaten der ESTV und von kantonalen Stellen (Projekte Steuerdaten natürliche / juristische Personen)
4. Projekt der stationären Gesundheitsversorgung
5. Projekt zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Nomenklatureinsatzes (Projekt Berufsnomenklatur)
6. Weiterentwicklung der rechtlichen und koordinativen Grundlagen
7. Aufbau eines interdepartementalen Gremiums zur Förderung und Steuerung der Interoperabilität
8. Aufbau und Betrieb einer Interoperabilitätsstelle und der Infrastruktur (Projekt Interoperabilitätsplattform)
9. Die Metadaten des BFS sind harmonisiert und im BFS internen Statistischen Informationssystem (SIS) abgelegt (Projekt SIS)

3.2 Rechtliche Grundlagen und Koordination

Die Ergebnisse der Projekte dienen als Grundlage, die Lösungen gegebenenfalls auf weitere Ebenen (Kantone und Gemeinden) oder andere Akteure (Institutionen, staatsnahe Betriebe usw.) auszuweiten. Dabei werden später auch Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig.

Nutzung bestehender Verwaltungsdaten durch die Statistik

Bei der Nutzung bestehender Verwaltungsdaten durch die Bundesstatistik muss der Zugang der Statistikstellen zu diesen Daten systematisch gewährleistet werden. Ziel ist ein hindernisloser Zugang zu den verschiedenen Registern und Verwaltungsdatensammlungen.

Anpassungsbedarf der Rechtsgrundlagen der Bundesstatistik

Die Umsetzung des Once-Only-Prinzips im Statistiksystem Schweiz setzt eine Prüfung der dazu notwendigen Rechtsgrundlagen voraus. Um die bestehenden rechtlichen Grundlagen zu konkretisieren, werden bis Mitte 2022 die Statistikerhebungsverordnung sowie die Verordnung zur Organisation der Bundesstatistik überarbeitet.

Koordination der Vorgaben im Statistikbereich

Um die Bundesstatistik und zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich auch die kantonalen und kommunalen Statistikstellen bei der Ausgestaltung der Interoperabilitätsplattform und der dazugehörigen Richtlinien (bspw. im Bereich der Metadaten) auf einer breit abgestimmten Grundlage vertreten zu können, müssen die Koordinationsmechanismen und die dazugehörigen Gremien (Kommission für die Bundesstatistik (KBStat), Fedestat, Regiostat) im Rahmen einer Teilrevision der Verordnung über die Organisation der Bundesstatistik überprüft und allenfalls neu gefasst werden.

4 Umsetzung und Planung

Die Umsetzung der Massnahmen werden in einem Programm Nationale Datenbewirtschaftung zusammengeführt. Dabei werden die einzelnen Projekte gemäss Hermes 5.1 (Agil) geführt.



Abbildung Meilensteinplan

Die Umsetzung der einzelnen Projekte innerhalb des Programms sind gemäss der vorliegenden Grafik geplant:

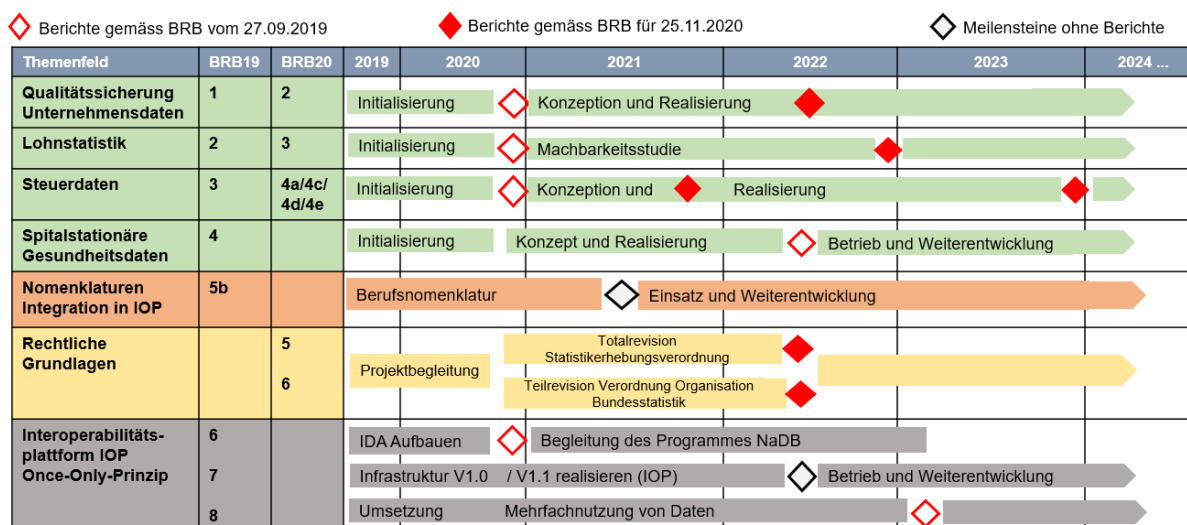


Abbildung: Detailplan mit den geplanten Massnahmen

5 Kommunikation

5.1 Übersicht der direkt beteiligten Stellen im Rahmen der Umsetzungsprojekte

Zur Bildung des interdepartementalen Gremiums (IDA) sind die Bundeskanzlei und alle Departemente mit einer entsprechenden Ansprechperson einzubeziehen.

Für die Mitarbeit in den Projekten sind folgende Stellen einzubeziehen: Vertretung aller Departemente, BK, SECO, BAG, EFV, ESTV, BJ, BAKOM, ZAS, ISB, Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), Kantonale Finanzdirektorenkonferenz (FDK), kantonale Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen, Sozialpartner, Wirtschaftsverbände, Branchen- und Berufsverbände, Tarifpartner des KVG, swissdec, Pensionskassen, Kommission für die Bundesstatistik (KBStat), Fedestat, Regiostat, KORSTAT, Schweizerische Informatikkonferenz (SIK).

5.2 Kommunikationsmassnahmen

Die Botschaften der Kommunikation müssen in ihrem Nukleus aufzeigen, dass die Umsetzung des Once-Only-Prinzips auf nationaler Ebene nur durch das gemeinsame Verständnis (Semantik) von Daten und den Prozessen zur Ermöglichung des Datenaustausches (Interoperabilität) erreicht werden kann. Die Inhalte sind stufen- und zeitgerecht den betroffenen und beteiligten Stellen (Stakeholdern) zu übermitteln und berücksichtigen wesentliche Aspekte eines geführten Changemanagement-Prozesses, wie beispielsweise die Verwendung verständlicher und einheitlicher Terminologie, die Transparenz in der Umsetzung, Einbezug betroffener und beteiligter Personen und Stellen.

Gruppierung der Stakeholder:

Strategische Ebene

GSK, BK, Departementsvertreter, Amtsvertreter, KDK, Verbände und Sozialpartner

Umsetzungsebene

Departementsvertreter, Amtsvertreter, SIK, KB Stat, Fedestat, Regiostat

Operative Ebene

Künftige Anwender / Nutzer der Systeme und Daten

Kernbotschaften:

1. Das Once-Only-Prinzip kann umgesetzt werden, wenn die Daten mittels Sicherstellung der Interoperabilität mehrfachnutzbar sind.
2. Amtsspezifische rechtliche Grundlagen (zum Beispiel Steuergeheimnis oder Statistikgeheimnis) werden berücksichtigt und individuelle Vorgaben einzelner Beteiligter (zum Beispiel «Code of Practice» der Statistik) werden angewendet.
3. Zur Ermöglichung der Mehrfachnutzung von Daten muss die Transparenz der Eigenschaften (Verständnis des Inhalts, der Qualität und der Vertraulichkeit) dieser Daten sichergestellt werden.
4. Durch die konsequente und möglichst umfassende Anwendung eines gemeinsamen harmonisierten Datenkataloges wird eine wesentliche Voraussetzung für die Mehrfachnutzung von Daten geschaffen.
5. Die Umsetzung der Mehrfachnutzung von Daten erfolgt in konkreten Projekten.

6. Durch Lernen und sammeln von Erfahrungen in der Umsetzung kann das weitere Vorgehen gemeinsam abgeleitet werden.
7. Der kulturelle Wandel zur gemeinsamen Nutzung von Daten ist ein langer, über Jahre dauernder Prozess.

Die BFS-interne Kommunikation sieht für ein solches Change-Projekt umfassende Massnahmen vor, welche sämtliche Mitarbeitenden stufengerecht erreicht. Dabei werden mittels innovativer Methoden (zum Beispiel Walk-In Veranstaltungen) die Möglichkeiten und notwendigen Voraussetzungen der Umsetzung der Digitalisierung im BFS thematisiert.

6 Projekt Interoperabilitätsplattform (IOP)

6.1 Ausgangslage

Zur Begleitung der Projekte und der weiteren Umsetzungsmassnahmen ist ein interdepartementales Gremium einzusetzen. Dieses führt und steuert die Umsetzung der Massnahmen. Das Gremium überwacht und entscheidet folgende Punkte:

- Überwachung der Koordination und Organisation der Interoperabilitätsaufgaben.
- Strukturierung der Themen- und Objektbereiche, welche durch Normierung und Harmonisierung als Standards Gültigkeit haben.
- Begleiten der Führung und Implementierung des Harmonisierungs- und Standardisierungsprozesses.
- Beratung über die Führung des Katalogs aller Metadaten zu allen Objekten, Themenbereichen und der gemeinsamen Werkzeuge und Hilfsmittel zur Interoperabilität (Interoperabilitätsplattform).

Im Weiteren ist der Aufbau und die Operationalisierung einer Interoperabilitätsstelle vorzusehen, welche den Basisdienst der Interoperabilitätsplattform betreibt. Die Interoperabilitätsstelle erbringt dabei Dienstleistungen, die allen betroffenen Stellen im Rahmen von vereinbarten Vorhaben und Projekten zur Verfügung stehen. Sie ist in drei Aufgabenbereiche gegliedert:

1. Koordination der Standardisierung und Harmonisierung innerhalb der zu bildenden Themenbereiche (z.B. Wirtschaft, Bevölkerung, Gesellschaft, Mobilität)
2. Unterstützung der Umsetzung mit geeigneten Werkzeugen
3. Sicherstellung des operativen Betriebs.

Dazu nimmt die Interoperabilitätsstelle die Rolle des Schweizerischen Datenverwalters (Swiss Data Steward) wahr. Die «technische» Interoperabilitätsplattform umfasst die notwendigen Werkzeuge und Instrumente für die Harmonisierung und Standardisierung der Metadaten und die entsprechenden Kataloge.

6.2 Zielsetzung des Projektes

Folgende Zielsetzungen werden mit dem Projekt verfolgt:

1. Der Einbezug der Departemente zur Bildung des interdepartementalen Gremiums ist erfolgt und das Mandat definiert.
2. Die Interoperabilitätsstelle im BFS ist operativ.

3. Die Interoperabilität messbar zu machen (wie viele Themenbereiche und Bundesämter sind in welcher Zeit in konkret welcher Form zu unterstützen und auf die Plattform zu integrieren).
4. Ermöglichung eines nachhaltigen Betriebes des gemeinsamen Datenkatalogs als Werkzeug innerhalb der Interoperabilitätsstelle.
5. Aufbau des Betriebs eines Datenkataloges für die Bundesverwaltung.

6.3 Vorgehensweise

Zur Erreichung der Ziele werden folgende Aufgaben umzusetzen sein:

Aufbau des IDA (Interdepartementales Gremium) vorbereiten und durchführen.

Aufbau und Produktivsetzung der Interoperabilitätsstelle.

Definieren der Prozesse zur Standardisierung und Harmonisierung von Daten.

Aufbau und Betrieb eines Datenkataloges.

Zur weiteren Vertiefung der Kenntnisse im Bereich der Datenharmonisierung, -standardisierung und der Definition von Metadaten wurde nun im Rahmen des SIS ein umfassender Daten- und Metadatenharmonisierungsprozess gestartet. Im BFS wird ein SIS Data Steward etabliert, der die Fachabteilungen beim Dateneinlagerungs- und Harmonisierungsprozess berät und begleitet.

In Zusammenarbeit mit der BK (DTI) werden die Rollen im Rahmen der Datengouvernanz und der Datenpolitik besser verankert. Hierfür wird ein gemeinsames Aussprachepapier erarbeitet und 2022 die notwendigen rechtlichen Grundlagen bereitgestellt.

6.4 Liste wichtigster Stakeholder

Organisation	Aufgabe/Rolle
Departementsvertreter IDA	Mitarbeit im IDA
Departementsvertreter und Vertreter einzelner Bundesämter Datenkatalog	Mitarbeit und Abstimmung der Anforderungen an einen Datenkatalog
ISB	Gemeinsame Erarbeitung des Datenkatalogs
SIK	Schweizerische Informatikkonferenz zur Mitarbeit bei der Implementierung und des Betriebs des Datenkatalogs

7 Projekt Qualitätssicherung Unternehmensdaten und NOGA

7.1 Ausgangslage

Gemäss Ziffer 3.1 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Juni 2018 (EXE 2018.1281) zum «Statistiksystem Schweiz: Entwicklungsperspektiven» ist die Trennung von statistischer und nicht-statistischer Datenhaltung und -nutzung im Einflussbereich des BFS mit Blick auf die Umsetzung der Vorhaben im Bereich der Stammdatenstrategie zu prüfen und sind die Resultate dem Bundesrat vorzulegen. Zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips auf Verwaltungsebene ist dabei zu klären, ob und allenfalls wie Daten aus dem Einflussbereich des BFS für die restliche Bundesverwaltung nutzbar gemacht werden können, ohne von dem für die öffentliche Statistik wesentlichen Statistikgeheimnis abzuweichen. Dazu muss die Trennung zwischen statistischer und administrativer Datenhaltung klar geregelt werden. Im BRA vom 27.09.2019 sind dazu folgende konkrete Massnahmen aufgeführt worden:

Massnahme zur Sicherung der Datenqualität

Die Qualitätssicherung ist von besonderer Bedeutung. Mit der Umsetzung des Once-Only-Prinzips wird die Belastung der Unternehmen durch Befragungen potenziell weiter reduziert. Damit fehlen Informationen aus diesen Befragungen, was die Vollständigkeit und Aktualität negativ beeinflussen kann.

Massnahme zur Weiterentwicklung der prozessualen und instrumentellen Ausgestaltung

Prozesse und Instrumente zur Nutzung administrativer Daten (gemäss Stammdatenstrategie des Bundes) zu statistischen Zwecken müssen weiterentwickelt werden. Dazu muss das EDI (BFS) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungsstellen die notwendigen Voraussetzungen erarbeiten und damit sicherstellen, dass Stammdaten in geeigneter Form für die statistische Nutzung verfügbar sind.

Massnahme zur Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen

Die Haltung und Weitergabe der Daten, welche im Zuständigkeitsbereich des BFS und gemäss der Stammdatenstrategie des Bundes als administrative Daten (Stammdaten) definiert sind, wird einer vertieften Prüfung unterzogen. Falls notwendig wird sie ausserhalb des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) rechtlich neu verankert.

Mit dem Beschluss vom 27.09.2019 Ziff. 1 hat der Bundesrat folgendes beschlossen: Das EDI (BFS) wird zusammen mit dem EFD (ISB) gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 14. Juni 2019 «Prüfung der Verwendbarkeit der Daten gemäss Art. 3 der Verordnung über das Betriebs- und Unternehmensregister (BURV, SR 431.903) als Grundlage für die Stammdatendefinition» beauftragt, in Abstimmung mit den anderen Departementen, Massnahmen zur Qualitätssicherung der Unternehmensdaten festzulegen. Im November 2020 wurde dem Bundesrat der Aufbau eines entsprechenden Indikatorensets beantragt.

Ergänzend zu den hier aufgeführten Massnahmen aus dem Bundesratsbericht und dem Bundesratsbeschluss ist auslösend durch die Revision der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE) auch die Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige (NOGA) zu revidieren.

Die Überarbeitung der NACE schliesst implizit die Überarbeitung der NOGA ein. Diese beiden Aktivitäten müssen zwingend parallel laufen. Eine verspätete Umsetzung der NOGA in Bezug auf die NACE würde automatisch dazu führen, dass das BFS statistische Daten erstellt, die mit

den von Eurostat erstellten Daten nicht vergleichbar sind. Dies wäre unter anderem ein Verstoß gegen das bilaterale statistische Abkommen mit der Europäischen Union.

7.2 Zielsetzung

Die Zielsetzung ergeben sich aus der in der Ausgangslage beschriebenen Sachverhalte.

7.3 Vorgehensweise

Aufgrund der Ausgangslage ergibt sich für das Vorgehen die Bildung von zwei Teilprojekten, welche einerseits die Umsetzung der Bundesratsbeschlüsse und andererseits die Revision der NOGA im Fokus haben.

7.3.1 Vorgehensweise Qualitätssicherung Unternehmensdaten

Im Rahmen des Vorhabens der gemeinsamen Stammdatenverwaltung des Bundes unter Führung des ISB, wird das EDI (BFS) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem EFD (ISB) zu prüfen, welche technischen, organisatorischen und rechtlichen Anpassungen nötig sind, um weitere Datenquellen aus der operativen Verwaltung in das Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) einzubeziehen und gemeinsame Unternehmensstammdaten den berechtigten Verwaltungseinheiten zur unmittelbaren Nutzung in den operativen Geschäftsprozessen bereitzustellen. Der GSK sind bis Ende 2019 die Ergebnisse dieser Abklärungen vorzulegen.

In einem zweiten Schritt ist im November 2020 dem Bundesrat ein Antrag zur Umsetzung der Qualitätssicherung der Unternehmensdaten vorzulegen, welcher in Abstimmung mit den anderen Departementen Massnahmen zu dieser Qualitätssicherung festhält. Als Ergebnis wird ein Indikatorenset zur Qualitätssicherung aufgebaut. Dem Bundesrat wird bis zum 30. Juni 2022 darüber Bericht erstattet.

7.3.2 Vorgehensweise Revision NOGA

Die Planung der Revision NOGA folgt der von Eurostat für die Revision von NACE festgelegten wichtigsten Meilensteinen. Es werden folgende für das BFS wesentlichen Punkte und Termine von Bedeutung sein:

1. Kontaktnahme mit allen Stakeholdern (Dachverbände, Bundesämter usw.) sowie an die Produktionsstatistik des betroffenen BFS, um deren Bedürfnisse und Wünsche in Bezug auf die neue Nomenklatur zu erheben;
2. Definieren der Struktur der neuen NOGA bis zum 31.12.2020;
3. Gewährleistung der Umkodierung (Doppelkodierung) der wirtschaftlichen Tätigkeiten aller in der BUR registrierten Unternehmen und Betriebe bis Ende 2021;
4. Definieren der Erläuterungen und Korrespondenztabelle der neuen NOGA;
5. Statistiken auf der Grundlage der neuen NOGA ab Ende 2021 erstellen können (dies beinhaltet die Fertigstellung des Stichprobenrahmens im Dezember 2021 mit den überarbeiteten NOGA-Codes);
6. Produzieren der Zeitreihen ab Ende 2021.

7.4 Liste wichtigster Stakeholder

7.4.1 Stakeholderliste Teilprojekt Qualitätssicherung Unternehmensdaten

Organisation	Aufgabe/Rolle
Alle Verwaltungsstellen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden	Nutzer von Daten mit Bezug auf Unternehmen
Alle privatrechtlichen Verbände und Gesellschaften, welche im Rahmen OGD definiert wurden	Nutzer von Daten mit Bezug auf Unternehmen, bei welchen die Daten als OGD bezeichnet sind

7.4.2 Stakeholderliste Teilprojekt Revision NOGA

Organisation	Aufgabe/Rolle
Alle Verwaltungsstellen auf Stufe Bund, Kantone, Gemeinden und Verbände, welche die NOGA nutzen	Benutzer der NOGA in der Schweiz

8 Projekt Lohnstatistik

8.1 Ausgangslage

Die Lohnstatistiken des BFS liefern detaillierte Informationen über die Lohnniveaus und die Lohnverteilung in der Schweiz. Diese Grundlagen werden als Referenzwerte zu verschiedenen Themenbereichen der Sozialpartnerschaft (Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften) zum Beispiel zum Festlegen der Mindestlöhne in Gesamtarbeitsverträgen oder für das Monitoring der Löhne im Rahmen der Freizügigkeit der Personen verwendet. Ebenfalls werden diese Daten für die Berechnung der Arbeitskosten in einzelnen Wirtschaftszweigen beigezogen. Die Schweizerische Lohnstrukturerhebung (LSE) des BFS wird alle zwei Jahre bei 50'000 Unternehmen durchgeführt. Seit ihrer Revision im Jahr 2012 wird darauf verzichtet, gewisse Variablen direkt zu erheben und stattdessen werden mit Hilfe der AHV-Nummer andere Informationsquellen genutzt.

In den heute bestehenden Registerdaten fehlen jedoch wesentliche Variablen, wie zum Beispiel die individuelle Arbeitszeit oder die Aufteilung der verschiedenen Lohnbestandteile, welche für die Erstellung der Lohnstatistiken notwendig sind und somit immer noch bei den Unternehmen erhoben werden müssen.

8.2 Zielsetzung

Für das Projekt sind folgende Ziele gegeben:

1. Szenarien werden entwickelt, welche die Datenbeschaffung anstelle der Erhebung durch zusätzlich zu erfassende Variablen in den Registern und weiteren Quellen (AHV, Lohnausweis, usw.) ermöglichen.
2. Lösungsvarianten werden ausgestaltet, welche die Anpassungen der statistischen Informationen in den aktuell bestehenden und eventuell zu ergänzenden Registerdaten vorsehen.
3. Die so erarbeiteten Szenarien und Lösungsvarianten (inkl. Kosten/Nutzen-Betrachtungen) werden mit den betroffenen Organisationen (Verwaltungseinheiten aus Bund und Kantonen, Arbeitgebervertretern und Arbeitnehmervertretern) analysiert, und es wird eine für alle Parteien akzeptierbare Lösung gesucht.
4. Basierend auf dem Bundesratsbeschluss vom 25. November 2020 wird eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, inwiefern die relevanten Lohnkosten durch die Unternehmen an ein zentrales System übermittelt und anschliessend durch die berechtigten Institutionen mehrfach verwendet werden können.

8.3 Vorgehensweise

Das Pilotprojekt der Lohnstatistik wird auf Basis von zwei voneinander abhängigen Prinzipien entwickelt: einem Ansatz, der die für die Erstellung der Lohnstatistik erforderlichen Inputs berücksichtigt, und einem Output-Ansatz, der die Bedürfnisse der Nutzer berücksichtigt.

In einem ersten Schritt werden Datenquellen untersucht, die nützliche Informationen liefern können. Dies sind die folgenden administrativen Quellen:

- Gehaltsbescheinigung
- AHV-Register
- Pensionskassendaten
- Unfallversicherung (Unternehmensseite)

Die Basis des aktuellen Standes der Lohndefinition wird als Leitfaden für die Erstellung eines ersten Katalogs von Grundvariablen dienen. Dabei werden die notwendigen Grundlagen festgelegt, welche auch das Niveau der Qualitätsstandards sicherstellen werden.

In einem zweiten Schritt wird eine Reihe von Workshops mit den Hauptakteuren organisiert (siehe nachstehende Liste) mit folgenden Zielen:

1. Die gezielte Ausrichtung auf den Bedarf an Lohninformationen, damit die Stakeholder die Interessensvertretung ihrer politischen Mandate und ihrer unterschiedlichen rechtlichen Verpflichtungen erfüllen können
2. Die Qualitätskriterien zu identifizieren, die die verschiedenen Nutzerkreise für die Lohnstatistik benötigen.

Ein dritter Schritt besteht in der Synthese zwischen der Analyse des Potenzials jeder Verwaltungsquelle und dem ermittelten Informationsbedarf (Output), den die Hauptakteure eingebracht haben. Abschliessend wird eine Reihe von Szenarien definiert, in denen Kosten und Nutzen sowie die Konsequenzen zur Umsetzung auf der Ebene der rechtlichen Grundlagen,

der finanziellen Ressourcen und der Belastung der Unternehmen transparent ausgewiesen werden.

8.4 Liste wichtigster Stakeholder

Organisation	Aufgabe/Rolle
SECO	Festlegung des Outputs, der zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates auf dem Gebiet der Arbeitsmarktpolitik und -aufsicht erforderlich sind
Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, economiesuisse und weitere Branchenorganisationen	Definition des Bedarfs von Informationen (Monitoring) zur Arbeitsentschädigung im Rahmen der Sozialpartnerschaft und für Lohnverhandlungen
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	Definition des Bedarfs von Informationen (Monitoring) zur Arbeitsentschädigung im Rahmen der Sozialpartnerschaft und für Lohnverhandlungen
Gleichstellungsbüro des Bundes	Festlegung des Outputs, die zur Erfüllung des politischen Auftrags zur Anwendung des Gesetzes über die Lohngleichheit von Frauen und Männern erforderlich sind
Vertreter der Kantone	Definieren von Gehaltsinformationen, welche zur Erfüllung der regionalpolitischen Mandate im Bereich Arbeitsmarkt und Steuern notwendig sind
Vertreter der Wissenschaft	Definition von Konzepten und Qualitätskriterien, die die Lohnstatistik erfüllen muss, um wissenschaftliche Analysen zu ermöglichen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen
Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)	Unterstützung des Projekts; Mitglieder sind alle kantonalen Steuerverwaltungen sowie die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV); Lohnausweis

9 Projekt Steuerdaten natürliche Personen

9.1 Ausgangslage

Für die Statistik ist es wichtig, Informationen über Einkommen, Ausgaben und Vermögen der privaten Haushalte zu verfügen. Diese Informationen ermöglichen es, die wirtschaftliche Situation der in der Schweiz lebenden Personen oder auch bestimmter Gruppen von Personen, die einer Gelegenheitsarbeit ausüben, zu analysieren. In diesem Zusammenhang sind die den kantonalen Steuerverwaltungen zur Verfügung stehenden Informationen unerlässlich und müssen genutzt werden.

Sowohl die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) als auch das Bundesamt für Statistik (BFS) möchten Zugriff auf diese Daten haben, um verschiedene Statistiken zu erstellen oder

zu verbessern, zum Beispiel in den Bereichen Vermögens- und Schuldenstatistik, aber auch für Simulationen im Bereich der Steuerverwaltung.

In einem Rechtsgutachten, erstellt durch Professor Probst von der Universität Freiburg von 2019, wurde festgehalten, dass sowohl das BFS als auch die ESTV über die notwendigen Rechtsgrundlagen verfügen, um Erhebungen kantonaler Steuerdaten durchführen zu können. Der Bundesrat beauftragt mit seinem Beschluss vom November 2020, ESTV und BFS alle für die Erhebung der kantonalen Steuerdaten notwendigen Schritte mit den Kantonen auszulösen und bis Ende 2023 umzusetzen. Alle bundeseigenen Datensammlungen sollen auch der Statistik zur Verfügung stehen.

9.2 Zielsetzung

Ziel des Projektes ist es, die kantonalen Steuerdaten regelmässig und möglichst vollständig an den Bund (BFS oder ESTV) zu liefern. Erhoben werden sollen die Detailinformationen des Steuererklärungsformulars. Die Kantone sollen dabei die Daten nur einmal an den Bund senden.

Die Daten werden sowohl zur Weiterentwicklung des statistischen Angebots des BFS beispielsweise in den Bereichen Einkommens- und Vermögenssituation oder der Verschuldung von privaten Haushalten beitragen. In jenem der ESTV sollen die Daten dazu verwendet werden, die Beantwortung von allgemeinen politischen Fragestellungen zu verbessern, beispielsweise quantitative Informationen zur Ausgangssituation und zu den Auswirkungen von Reformvorschlägen im Steuerwesen.

9.3 Vorgehensweise

Das Projekt wird durch das BFS in enger Zusammenarbeit mit der Abteilung Wirtschaft und Finanzstatistik der ESTV durchgeführt. Eine wesentliche Aufgabe besteht darin, die Arbeit zwischen den beiden Ämtern abzustimmen und zu koordinieren und die Rollen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Ämter zu definieren. Festzulegen sind die Merkmale, die von den kantonalen Registern geliefert werden, die Form und die Periodizität der Datenlieferung, die nachfolgenden Arbeiten zur Harmonisierung der 26 kantonalen Datensätze und der Zugriff auf die Daten durch die ESTV und das BFS bzw. weiterer Datennutzer im Statistiksystem Schweiz.

Eine erste Bestandsaufnahme der Situation in den Kantonen zu den technischen und organisatorischen Lösungen für den Export von kantonalen Steuerdaten liegt für mehrere Kantone auf Basis einer Piloterhebung vor. Diese muss nun auf die Gesamtschweiz ausgeweitet und vertieft werden. Dazu soll eine entsprechende Analyse durchgeführt werden.

Ein IT-Team muss die technische Beschreibung der Schnittstelle zwischen den Kantonen (Softwarelieferanten) und dem Bund sowie zwischen dem BFS und der ESTV sicherstellen. Es ist auch Aufgabe dieses Teams, die Kosten für die Implementierung der technischen Lösung für den Bund abzuschätzen.

Gleichzeitig muss das BFS die Grundsätze für den Umgang und für die Bearbeitung von Steuerdaten sowie das Potenzial dieser Daten für die Statistik konkretisieren. Das kann aufbauend auf den bereits verfügbaren Daten von 11 Kantonen erfolgen.

Kommunikation und rechtzeitige Information sind ein wichtiger Bestandteil dieses Projekts. Es ist wichtig, das Vertrauen und die nachhaltige Unterstützung der Kantone sicher zu stellen. Die Kommunikation erfolgt über die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK), die Schwei-

zerische Steuerkonferenz (SSK) und die Konferenz der Schweizerischen regionalen statistischen Ämter (KORSTAT). Weitere Vertreter der Kantone werden ebenfalls beigezogen, sich an der Konzeption des Steuerdatenliefersystems zu beteiligen.

9.4 Liste wichtigster Stakeholder

Organisation	Aufgabe/Rolle
Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)	Entwicklung eines kantonalen Steuerdatenliefersystems zusammen mit BFS und Kantonen. Verwendung der Daten für eigene Aufgaben.
Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK)	Politische Unterstützung des Projektes und Unterstützung der Kantone bei der Umsetzung einer nationalen Lösung.
Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)	Gewährleistung der technischen und organisatorischen Koordination zwischen den Kantonen.
Kantonale Steuerbehörden	Mitarbeit bei der Entwicklung der Lieferobjekte zur Aufbereitung und Lieferung der Daten. Gewährleistung der Qualität der Dateninhalte.
Softwarelieferanten Steuerlösungen der Kantone	Mitarbeit bei der technischen Konzeption des Steuerdatenlieferungssystems (Interaktion, Schnittstellen, Integration in bestehende Systeme, Kostenschätzungen)
Informatikstrategieorgan Bund (ISB)	Mitarbeit bei der Gewährleistung zur Einhaltung der Anforderungen des Bundes bezüglich Sicherheit und Architektur
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)	Thematische Unterstützung als Entwickler der WiSiER-Datenbank (Erfassung von Steuerinformationen natürlicher Personen aus elf Kantonen für die Jahre 2011 bis 2015)
Konferenz der Schweizerischen regionalen statistischen Ämter (KORSTAT)	Gewährleistung einer koordinierten und einheitlichen Nutzung von Daten und Nutzungskonzepten für das Statistiksyste.ms Schweiz.
Vertreter von Forschung	Mitarbeit bei der Definition von Konzepten zur wissenschaftlichen Analyse von Steuerdaten.

10 Projekt Steuerdaten juristische Personen

10.1 Ausgangslage

Mit dem Bundesratsbeschluss vom 27.09.2019 wird das EDI (BFS) beauftragt, gemeinsam mit dem EFD (ESTV, EFV, ISB) unter Einbezug der Kantone ein Projekt zur Mehrfachverwendung von Steuerdaten durchzuführen. Zudem beschloss der Bundesrat im November 2020, dass die ESTV und das BFS alle für die Erhebung der kantonalen Steuerdaten notwendigen Schritte mit den Kantonen identifizieren und bis Ende 2023 umzusetzen. Alle Daten aus den bundeseigenen Datensammlungen und Erhebungen sind zudem für statistische Zwecke ohne Restriktionen zur Verfügung zu stellen.

10.2 Zielsetzung

Im Sinne des Once-Only-Prinzips soll die Nationale Datenbewirtschaftung Bund weiter verbessert und weiterentwickelt werden. Dazu wurden im oben erwähnten Bundesratsantrag die Zielsetzung und Vorgehensweise formuliert:

Der Einbezug von Steuerdaten für statistische Zwecke wurde in mehreren Bereichen als notwendig erkannt. Durch diese Mehrfachnutzung von Daten sollen einerseits die Unternehmen weiter entlastet und eine zukünftige zusätzliche Belastung vermieden werden. Dabei sind in folgenden Bereichen Massnahmen gemeinsam vom EDI (BFS) und dem EFD (ESTV, EFV) anzugehen:

- Rechtlich abgestützter Datenzugriff auf die der Verrechnungssteuer beigelegten Jahresrechnungen aller Unternehmen gemäss jährlichem Bedarf für die Wertschöpfungsstatistik (WS). Damit können die Kapitalgesellschaften, welche rund die Hälfte der Stichprobengrösse von 22'000 Unternehmen ausmachen, entlastet werden.
- Vertiefte Analyse des effektiven Potentials dieser Steuerdaten für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR), um Informationslücken zu schliessen, ohne die Unternehmen zusätzlich belasten zu müssen.

10.3 Vorgehensweise

Das Projekt wird in Zusammenarbeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) durchgeführt. Die ESTV ist nicht nur eine Quelle für Steuerdaten, sondern hat auch Interesse daran gezeigt, mehr statistische Daten von den kantonalen Steuerbehörden zu erhalten. Der erste Schritt des Projekts ist daher die Abstimmung mit der ESTV und gegebenenfalls mit anderen Interessengruppen.

In einem zweiten Schritt werden Treffen mit zwei bis drei Kantonen organisiert, um einen umfassenden Überblick über die potenziell verfügbaren statistischen Informationen zu erhalten. Ziel ist es, anhand konkreter Beispiele eine eingehende Analyse durchzuführen, um einen Überblick über die Merkmale (Erfassung / Einhaltung / Qualität / zeitliche Erreichbarkeit) der vorhandenen Variablen bei den kantonalen Steuerbehörden zu erhalten.

Auf Basis der Informationen der ESTV und der kantonalen Behörden wird eine Gegenüberstellung der Anforderungen und Bedürfnisse des statistischen Systems Schweiz und mit den Partnern durchgeführt. Dabei sollte ersichtlich werden, wo das Once-Only-Prinzip umgesetzt werden kann, um damit die Untersuchung bestimmter Variablen voranzutreiben. Ebenfalls gilt es zu identifizieren, welche Bereiche nicht mit den vorhandenen Steuerdaten abgedeckt werden können.

Die Ergebnisse der Studie werden dem Bundesrat in einem Bericht vorgelegt. Er genehmigt das weitere Vorgehen: Ausarbeitung der benötigten Änderungen des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung, Erlass einer Weisung zur Weiterleitung der Bundessteuerdaten von den Kantonen zur ESTV sowie Definition eines einheitlichen Standards für den Austausch von Steuerdaten.

10.4 Liste wichtigster Stakeholder

Organisation	Aufgabe/Rolle
ESTV	Projektmitarbeit und Ersteller von Steuerdaten
EFV	Ersteller und Nutzer von Statistiken innerhalb des Statistiksyst- em Schweiz
UPIC	Unterstützung bezüglich übergeordneter Informatikfragen
SECO	Ersteller und Nutzer von Statistiken innerhalb des Statistiksyst- em Schweiz
Kantonale Steuerbe- hörden	Ersteller von Steuerdaten
Schweizerische Steuer- konferenz (SSK)	Unterstützung des Projekts; Mitglieder sind alle kantonalen Steuerverwaltungen sowie die Eidgenössische Steuerverwal- tung (ESTV)
Finanzdirektorenkonfe- renz (FDK)	Unterstützung des Projekts und Koordination; Die Finanzdirektoren- konferenz (FDK) ist der Zusammenschluss der 26 kantonalen Fi- nanzdirektorinnen und Finanzdirektoren. Die Konferenz koordiniert die Anliegen der Kantone und tritt so als Ansprechpartner gegen- über dem Bund auf.
Schweizerische Natio- nalbank	Ersteller und Nutzer von Statistiken innerhalb des Statistiksyst- em Schweiz

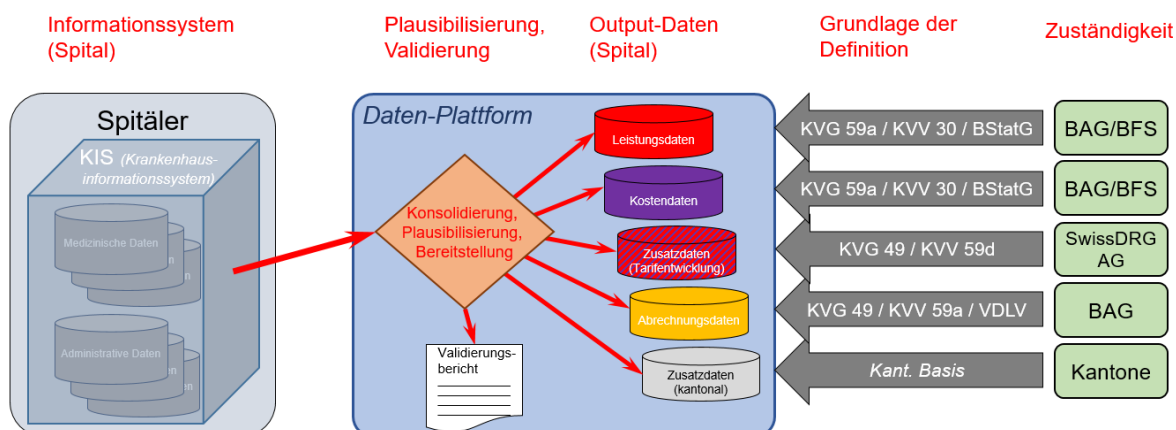
11 Projekt Spitalstationäre Gesundheitsversorgung

11.1 Ausgangslage

Im stationären Spitalbereich bestehen heute für die Spitalbetriebe redundante Verpflichtungen auf Basis unterschiedlicher Gesetzesgrundlagen, Daten an die Verwaltung (Bund und Kan-
tone) und an die Tarifpartner zu liefern. Die Spitäler müssen heute Kosten-, Leistungs-, Quali-
täts- sowie betriebswirtschaftliche Daten an unterschiedliche Verwaltungsstellen liefern, was
eine Mehrbelastung und Ineffizienz für das ganze System bedeutet.

11.2 Zielsetzung

Mit einem einheitlichen Standard für die Transaktionsdaten der Spitäler (wirtschaftliche und
med. Ordnungssysteme, wie Nomenklaturen und Klassifikationen) und entsprechenden
Stammdaten (Identifikation der Einheiten auf allen Ebenen) soll die Mehrfachverwendung von
Daten und das Once-Only-Prinzip angewendet werden. Konkret bedeutet dies, dass die Inkon-
sistenz in den Datenflüssen der medizinischen Spitalstatistik (MS) einheitlich über das BFS ge-
regelt werden, denn die Spitäler liefern einerseits MS-Daten über die Kantone dem BFS und
andererseits dieselben MS-Daten mit den entsprechenden Kostendaten (Fallkosten) der
SwissDRG AG. Der Wunsch nach einem „nationalen einheitlichen Datensatz“ der Tarifpartner
widerspricht der heutigen Situation.



Nebst der Umsetzung des Datenflusses gemäss dem Once-Only-Prinzip wird die Datendefinitionen (inkl. Stammdaten) wie beispielsweise die Thematik Spital versus Standort zusammen mit den involvierten Partnern besser koordiniert und abschliessend festgelegt: die Standardisierung und Harmonisierung der Metadaten erfolgt gemäss den Werkzeugen der Interoperabilitätsplattform. Weitere Verbesserungen sind die transparente Plausibilisierung der erhobenen Daten durch das BFS, die systematisierte Berücksichtigung der inhaltlichen Bedürfnisse (transparente Prozesse) und die Berücksichtigung der med. Klassifikationen im Kontext semantischer, technischer und prozessualer Interoperabilität über die nationalen Antragsverfahren.

11.3 Vorgehensweise

Das Projekt startet mit der Initialisierungsphase am 1. Januar 2020. In dieser Phase wird eine Studie verabschiedet mit Bedürfnisabklärung, mögliche Szenarien und Lösungsauswahl. Auf dieser Basis erfolgt die Freigabe der Konzeptphase (November 2020).

Die Stakeholder werden ins Projekt mit verschiedenen Funktionen eingebunden. Einige der wichtigsten sollen im Projektteam aktiv mitarbeiten. Weitere Stakeholder werden das Projekt in den entsprechenden Projektgremien begleiten.

Beschreibung der Phasen zu vervollständigen.

11.4 Liste wichtigster Stakeholder

Organisation	Aufgabe/Rolle
BAG	Federführung KVG (Miteinbezug zur rechtlichen Überprüfung), Datennutzer nach KVG und Zusammenhang des Projektes mit Transparenzstrategie, Teilnahme mindestens an Begleitgruppe
GDK	Koordination der Kantone (Gesundheitsdirektionen), Teilnahme an Begleitgruppe
Kantone (GD)	Datennutzer nach KVG, Möglicher Miteinbezug von einzelnen Kantonen
Kantone (KORSTAT)	Koordination der statistischen Ämter
SwissDRG AG	Organisation der Tarifpartner zur Tarifstrukturentwicklung nach KVG, Teilnahme im Projektteam erwünscht

H+	Vertreter der Datenlieferanten, Teilnahme an Begleitgruppe
santésuisse	Datennutzer nach KVG, Teilnahme an Begleitgruppe
Curafutura	Datennutzer nach KVG, Teilnahme an Begleitgruppe
Obsan	Datennutzer und Auftragnehmer von Bund und Kantonen

12 Projekt Berufsnomenklatur

12.1 Ausgangslage

Voraussetzung für das Projekt im Rahmen des Bundesratsauftrags zur «Nationalen Datenbewirtschaftung» war der Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 2018 (EXE 2018.1281) zum Statistiksistem Schweiz: Entwicklungsperspektiven. Gemäss Ziffer 3.2 des Beschlusses wurde das EDI (BFS) beauftragt, zusammen mit dem WBF (SECO) und dem EFD (ISB) ein Pilotprojekt zur Mehrfachverwendung von Stammdaten (Berufsnomenklatur) für die statistische Nutzung durchzuführen. Dabei wurde anhand der schweizerischen Berufsnomenklatur eine bestehende Nomenklatur revidiert. Sie wurde auf neue Anforderungen und als Grundlage für die Mehrfachnutzung ausgerichtet. Die Revision erfolgte in enger Zusammenarbeit und im Rahmen eines mehrstufigen Konsultationsverfahrens mit den betroffenen Datennutzern aus Wirtschaft und Verwaltung.

In einem nächsten Schritt ist sicherzustellen, dass die revidierte Nomenklatur – die CH ISCO-19 – verfügbar und vielseitig nutzbar gemacht und der Zugriff auf die aktuelle sowie die historisierten Versionen der Nomenklatur jederzeit sichergestellt ist. Der Bundesrat hat das EDI (BFS) am 27. September 2019 deshalb beauftragt, gemeinsam mit dem WBF (SECO) bis zum 30. Juni 2021 ein Projekt zur Nutzung der Interoperabilitätsplattform für die CH-ISCO-19 durchzuführen.

Die überarbeitete CH-ISCO-Nomenklatur wurde am 18.10.2019 veröffentlicht. Diese ist nun im BFS-Statistikportal und im internen Metadaten-System (SMS) verfügbar. Ein Schlüssel zur Umstellung der Berufsbezeichnungen auf die überarbeitete Nomenklatur ist ab Mitte Dezember 2019 auf dem Portal des BFS zur Verfügung gestellt worden. Mit diesem Schlüssel können statistischen Resultate und statistischen Reihen nachträglich revidiert werden. Erste Resultate wurden bereits überarbeitet und publiziert. Sie wurden verwendet für die Erstellung der zweiten Stellenmeldeliste des EFD.

Welche weiteren Statistiken des BFS, in welcher Form und bis wann revidiert werden ist aktuell in Klärung. Ein Bericht zur Planung und zum Vorgehen wird bis im Mai 2020 vorliegen.

Die regionalen statistischen Ämter (KORSTAT) wurden auf der Tagung vom 19. September 2019 informiert. Für die betreffenden Ämter bereitet die Umstellung auf die überarbeitete Nomenklatur keine Probleme.

12.2 Zielsetzung

Die Nutzung der Interoperabilitätsplattform ist für die CH-ISCO bis zum 30. Juni 2021 verfügbar und die Nomenklatur kann via Interoperabilitätsplattform genutzt werden.

Folgende Ziele sind vorgesehen:

1. Finalisierung der Berufsbezeichnungen der CH-ISCO-19 (Grundlage für Codierung der beruflichen Tätigkeiten in die CH-ISCO-19) und laufende Nachführung sicherstellen.
2. Die CH-ISCO ist auf dem Internet des BFS und im Metadaten-System (SMS) des BFS zur Verfügung gestellt.
3. Die CH-ISCO ist im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM) eingeführt.
4. Die CH-ISCO wird für die Auswertungen der Strukturerhebung (SE) und der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) verwendet. Die Zeitreihen werden revidiert und publiziert.
5. Die Roadmap für die Einführung der CH-ISCO-19 in weiteren betroffenen Erhebungen des BFS ist erstellt.
6. Die Roadmap für die Einführung der CH-ISCO-19 in weitere Zielsysteme (z.B. Zentrale Migrationsinformationssystem ZEMIS) ist erstellt.
7. Das Vorgehen und die Planung der Bereitstellung der CH-ISCO auf der Interoperabilitätsplattform liegt vor (Studie).
8. Die Nomenklatur ist auf der Interoperabilitätsplattform verfügbar.

12.3 Vorgehensweise

In einem nächsten Schritt wird die Liste der Berufsbezeichnungen bis Ende 2020 überarbeitet, vervollständigt und bereinigt damit diese den aktuellen Anforderungen in der Arbeitswelt entspricht. Weiter muss das Erfassungssystem zur Kodierung der beruflichen Tätigkeit bei Telefon- und Internetbefragungen verbessert werden.

Zudem werden die Anforderungen an die Interoperabilitätsplattform aus Sicht der Integration der CH-ISCO-19 entwickelt. Dabei sind bereits heute folgende Anforderungen aufgenommen worden:

- Unterstützung mindestens der Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch
- Integration der CH-ISCO-19 sowie der Berufsbezeichnungen (ca. 22'000 Bezeichnungen mit entsprechendem Code)
- 7 x 24 Verfügbarkeit
- Daten sind auch maschinenlesbar
- Versionierung der Daten im Falle von Anpassungen/Korrekturen/Erweiterungen
- Prozess zur Aufnahme neuer Berufe und Berufstitel und Berufsbezeichnungen
- Verfahren (zum Beispiel Push-Verfahren) zum Benachrichtigen von Benutzern bei neuen Versionen

Neben der Integration der Berufsnomenklatur in einen gemeinsamen Datenkatalog gemäss obenstehendem Punkt ist die korrekte Verwendung der CH-ISCO-19 bei allen Verwaltungseinheiten ein weiterer Erfolgsfaktor zur Erreichung der Zielsetzung des Once-Only-Prinzips. Im Rahmen der Revisionsarbeiten an der Berufsnomenklatur hat sich gezeigt, dass neben den

Statistiken des BFS, die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), das SEM mit dem zentralen Migrationssystem (ZEMIS) auch die Unfallversicherungsstatistik der SUVA am stärksten von der neuen CH-ISCO-19 betroffen sind. Während die Einführung bei den RAV bereits abgeschlossen ist und die Revisionen im BFS angestossen sind, bleiben das Vorgehen bei ZEMIS und bei der SUVA zu klären.

Das BFS plant Anfang 2020 erste Gespräche mit dem SEM und der SUVA aufzunehmen, um die Integration von CH-ISCO-19 in ihre jeweiligen Systeme zu planen. Das SECO als wichtiger Nutzer von ZEMIS-Daten wird ebenfalls zu Gesprächen mit dem SEM eingeladen.

Die entsprechenden Fragestellungen werden im Rahmen einer Studie eingehend untersucht und beantwortet. Dies wird auch Implementierungsvarianten umfassen, wobei das Zielbild darin besteht, dass die CH-ISCO-19 und alle zugehörigen Metadaten auf der Interoperabilitätsplattform per 30. Juni 2021 verfügbar sind.

12.4 Liste wichtigster Stakeholder

Organisation	Aufgabe/Rolle
SECO	Begleitung der Arbeit zur Berufsnomenklatur, Integration der CH-ISCO-19 in die Arbeitslosenregister, Unterstützung bei Kontakten mit dem SEM.
Staatssekretariat für Migration (SEM)	Verantwortlich für das zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS). Integration der CH-ISCO-19 in ZEMIS. Sicherstellung der korrekten Anwendung bei den für die Datenerfassung zuständigen kantonalen Stellen.
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)	Verantwortlich für die Statistik der Unfallversicherung (über den zentralen Dienst für die Unfallversicherungsstatistik): Integration der CH-ISCO-19 bei Unfallmeldungen.
Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)	Keine aktive Rolle; Das BFS integriert die neuen vom SBFI publizierten Berufsausbildungen laufend in die CH-ISCO-19.
Kantonale und Regionale Statistikämter (KORSTAT)	Unterstützung bei der Einführung der CH-ISCO-19 in ZEMIS. Einführen bzw. revidieren eigener kantonaler Statistiken mit technischer Unterstützung durch das BFS.
Schweizerischer Gewerbeverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, economiesuisse und weitere Branchenorganisationen	Informationsaustausch bei der Weiterentwicklung der Berufsbezeichnungen durch das BFS zur Gewährleistung der Aktualisierung der CH-ISCO-19 und bei den Verbesserungen bei deren Verwendung in den BFS-Erhebungen
Befragungsinstitute	Testen und entwickeln von Erfassungsmasken inkl. hinterlegten Listen für die zielgenaue Eingabe der beruflichen Tätigkeit.